

# RS UVS Kärnten 1993/09/22 KUVS-K1-831/2/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1993

## Rechtssatz

Ein Arbeitgeber der zwar eine Dienstanweisung der Beachtung der Arbeitnehmerschutzbereiche ertheilt hat und Sicherungsmittel - vorliegend Gurte und Seile auf den Baustellen - bereitstellt, hat nicht dargetan, daß er alle zumutbaren Vorkehrung gesetzt hat, um mit gutem Grund die Einhaltung der verletzten Verwaltungsvorschrift erwarten zu können.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)